

Synopse zur Hauptsatzung des Landkreises Konstanz

(Stand: 8. Juli 2019)

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
<u>HAUPTSATZUNG</u>	<u>HAUPTSATZUNG</u> des Landkreises Konstanz	Klarstellung
Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Hauptsatzung i. d. F. vom 15. Oktober 2012 durch Beschluss vom 22. Dez. 2014 mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder wie folgt geändert:	Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) zur Änderung der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Hauptsatzung durch Beschluss vom 22. Juli 2019 mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder neugefasst:	Neufassung der LKrO Datum der Beschlussfassung
§ 1 Organe des Landkreises Organe des Landkreises sind der Kreistag und der/die Landrat/rätin.	§ 1 Organe des Landkreises Organe des Landkreises sind der Kreistag und die Landrätin/der Landrat .	erst die weibl. u. dann die männl. Form
§ 2 Zusammensetzung des Kreistags Der Kreistag besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzendem und den Kreisräten und Kreisrätinnen.	§ 2 Zusammensetzung des Kreistags Der Kreistag besteht aus der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzender/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisrätinnen und Kreisräten).	dem Gesetzestext angepasst

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
§ 3 Zuständigkeit des Kreistags (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat/der Landrätin übertragen ist oder letzterem/letzterer kraft Gesetzes zukommt. (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere 1. die Wahl des/der Landrats/rätin, 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags, 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag, sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze, 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete und die Erledigung einzelner Angelegenheiten sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes, 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen, 6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter/-innen von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und Beiräten,	§ 3 Zuständigkeit des Kreistags (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest. Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin/dem Landrat übertragen ist oder ihr/ihm kraft Gesetzes zukommt. (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere 1. die Wahl der Landrätin/des Landrats, 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags, 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag, sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze, 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete und die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die Bestellung der Mitglieder, deren persönliche Stellvertreterin/persönlicher Stellvertreter und weiterer Vertreterinnen/Vertreter in Reihenfolge, 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen für die Vorberatung bestimmter Aufgabengebiete und einzelner Angelegenheiten. Die Bestellung der Mitglieder, deren persönliche Stellvertreterin/persönlicher Stellvertreter und ggf. weiterer Vertreterinnen/Vertreter in Reihenfolge,	zur besseren Lesbarkeit zur besseren Lesbarkeit zur besseren Übersicht eigener Punkt (s. Nr. 8) erklärender Zusatz, bisher unter Nr. 6 Anpassung an den beschließenden Ausschuss, bisher unter Nr. 6

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, die Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschaftsversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. v. § 48 LKrO i. V. m. §§ 104 - 105 a GemO, soweit nicht der Landrat/die Landrätin den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern/innen des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,	6. die Bildung des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes Baden-Württemberg, 7. die Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in Beiräten, 8. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes „Hochrhein-Bodensee“, 9. die Entsendung von Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Trägerversammlung des „Jobcenters Landkreis Konstanz“, 10. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in • die Gesellschafterversammlung • den Aufsichtsrat • ein Organ, welches der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gleichkommt • den Verwaltungsrat eines Beteiligungsunternehmens nach § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 104 – 105 a GemO, soweit nicht die gesetzliche Vertretung durch die Landrätin/den Landrat gegeben ist, 11. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,	Fortsetzung § 3 zur besseren Übersicht eigener Punkt (s. Nr. 7) bisher unter Nr. 4 bisher unter Nr. 6 konkretisiert neu aufgenommen redaktionelle Berichtigung neu aufgenommen zur besseren Lesbarkeit

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
7. die Übertragung von Aufgaben auf den/die Landrat/rätin, 8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner/innen als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise, 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis, 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises, 11. die Entscheidung über die Einführung von Verleihung von Ehrungen des Landkreises, 12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der leitenden Beamten/innen und Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, 13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises, 14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,	12. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises, 13. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis, 14. die Entscheidung über die Führung einer Flagge durch den Landkreis, 15. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, 16. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen durch den Landkreis, 17. die Übertragung von Aufgaben auf die Landrätin/den Landrat, 18. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise, 19. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der leitenden Beamtinnen/Beamten und leitenden Beschäftigten im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat, 20. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises, 21. die Übernahme freiwilliger Aufgaben, sowie die verwaltungsmäßige Übernahme von Aufgaben Dritter,	Fortsetzung § 3 gesetzlicher Reihenfolge angepasst (bisher Nrn. 9 und 10) neu aufgenommen bisher Nr. 11 bisher Nr. 7 bisher Nr. 8 jetzt Nr. 13 jetzt Nr. 12 jetzt Nr. 16 zur Klarstellung mit aufgenommen zur Klarstellung aufgenommen

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises, 16. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes, 17. der Erlass von Satzungen des Landkreises, 18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes, 19. gestrichen 20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an solchen, 21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist, 22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, 23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung, 24. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen), 25. gestrichen	22. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises, 23. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes „Hochrhein-Bodensee“, 24. der Erlass von Satzungen, 25. der Erlass von Rechtsverordnungen, 26. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes, 27. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, sowie die Beteiligung an diesen, 28. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist, 29. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, 30. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit diese für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, 31. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises, 32. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),	Fortsetzung § 3 Bezeichnung konkretisiert zur besseren Lesbarkeit neu grammatikalische Änderung erklärender Zusatz

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
26. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen, 27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt, 28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit, 29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt, 30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner/innen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO), 31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten/innen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines/einer anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs.3 LKrO), 32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO), 33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.	33. die Entscheidung über die Gründung eines Zweckverbands sowie Bei- und Austritt aus einem solchen Verband oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, 34. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt, 35. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit, 36. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt, 37. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner wegen Ab- lehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO), 38. die Entscheidung gegenüber Kreisrätinnen/Kreis- räten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen einer/eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs.3 LKrO), 39. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO), 40. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.	Fortsetzung § 3 ergänzt umgestellt

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 5 genannten Obergrenzen überschritten werden.	(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 6 genannten Obergrenzen überschritten werden. (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde entscheidet bzw. wirkt der Kreistag nur mit, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 54 LKrO). Soweit Mittel für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde in den Haushalt einzustellen und zu bewirtschaften sind, unterliegt dies der Etathoheit des Kreistages.	Fortsetzung § 3 neu, Klarstellung der Abgrenzung zwischen staatl. und kommunaler Verwaltung
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: • der Verwaltungs- und Finanzausschuss • der Technische- und Umweltausschuss • der Sozialausschuss • der Kultur- und Schulausschuss. Ferner besteht nach § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 2 des Landesjugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss. (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzendem jeweils 20 Kreisräte/innen an, dem Kreisjugendhilfeausschuss 12 Mitglieder des Kreistages.	§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: • Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) • Technischer und Umweltausschuss (TUA) • Kultur- und Schulausschuss (KuSchu) • Sozialausschuss (SoZA). Ferner besteht nach § 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg der Kreisjugendhilfeausschuss (KJHA). Näheres ist in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises geregelt. (2) Den beschließenden Ausschüssen (VFA, TUA, KuSchu) gehören außer der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzender/Vorsitzendem jeweils 21 Kreisrätinnen und Kreisräte an.	Abkürzungen der Ausschüsse, Umstellung der Ausschüsse gem. Aufgabengebiet geänderte Rechtsgrundlage erläuternder Hinweis Zusatz jetzt Abs. 5 Änderung nach KT-Wahl

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
Dem Sozialausschuss gehören darüber hinaus vier beratende Mitglieder an (drei beratende Mitglieder der LIGA, ein beratendes Mitglied des Kreissenienrats). Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertreter). Darüber hinaus werden weitere Stellvertreter/innen in Reihenfolge bestellt. (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den/die Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des/der Ersten Landesbeamten/in mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).	(3) Dem Sozialausschuss gehören darüber hinaus vier beratende Mitglieder an (drei beratende Mitglieder der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, ein beratendes Mitglied des Kreissenienrats). (4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertreter). Darüber hinaus werden weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter in Reihenfolge bestellt. (5) Dem Kreisjugendhilfeausschuss gehören die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/Vorsitzender und 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon sind 12 Mitglieder des Kreistages und jeweils 4 Mitglieder der Jugendverbände und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege. Daneben sind noch 8 beratende Mitglieder bestellt. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung). (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen gemäß Abs. 1 bis Abs. 5 aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung der Ersten Landesbeamtin/des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO). (7) Änderungen in der Besetzung eines der Ausschüsse (Kreisrätinnen/Kreisräte) sind von der Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorsitzenden formlos schriftlich zu beantragen. Für die weiteren Mitglieder des Sozial- bzw. Kreisjugendhilfeausschusses (mit und ohne Stimmrecht) wird der Antrag von der entsendenden Institution gestellt.	Fortsetzung § 4 vollständiger Name neu, somit sind die Ausschüsse alle aufgeführt zur Klarstellung Klarstellung, Verfahren bei Änderung der Ausschussbesetzung

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
§ 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises einschließlich Weisungen im Zusammenhang mit der Feststellung von Jahresabschlüssen, Liegenschaften einschließlich Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, Unterhaltung, Mieten und Pachten, Örtliche Prüfung, Wirtschaftsförderung, Vorberatung zum Erlass von Polizeiverordnungen, Kreistagswahl. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.	§ 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig: 1. zentrale Verwaltung- und Digitalisierungs-angelegenheiten, 2. Personalangelegenheiten, Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beamtinnen/Beamten ab der Bes.Gr. A 13 BBesO sowie den Beschäftigten ab der Entg.Gr. 13 TVöD im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat, soweit nicht der Kreistag nach § 3 Abs. 2 Nr. 19 zuständig ist, 3. Finanzen, 4. Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises einschließlich Weisungen im Zusammenhang mit der Feststellung von Jahresabschlüssen, 5. Liegenschaften einschließlich Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, Instandhaltung, Mieten und Pachten, 6. Örtliche Prüfung, 7. Wirtschaftsförderung, 8. Vorberatung zum Erlass von Polizeiverordnungen, 9. Kreistagswahl, 10. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.	neues Aufgabenfeld Änderung dient der Klarstellung bisher § 5 Abs. 1 letzter Absatz neue Begrifflichkeit gestrichen, da es im gesamten Abs. 1 um den VFA geht

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden. Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beamten/-innen der Bes.Gr. A 13 BBesO und höher sowie den Beschäftigten der Entg.Gr. 13 TVöD und höher, soweit nicht der Kreistag nach § 3 Abs. 2 zuständig ist. (2) Der Technische und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Planung, Sanierung und Entwicklung, Abfallbeseitigung, Bauten des Landkreises und die dabei erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen, Gebäude- und Energiemanagement, Straßenwesen, Feuerwehr, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Wahl der Naturschutzbeauftragten (soweit nicht in der Zuständigkeit der Hoheitsverwaltung). Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens „seehäslé“ (EVU „seehäslé“) gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung und	Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden. (2) Der Technische und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig: - Planung, Sanierung und Entwicklung, - Abfallbeseitigung, - Bauten des Landkreises und die dabei erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen, - Gebäude- und Energiemanagement, - Straßenwesen, - Feuerwehrwesen, - Schülerbeförderung, - Öffentlicher Personennahverkehr, - Obst- und Gartenbauberatung, - Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Wahl der Naturschutzbeauftragten (soweit nicht in der Zuständigkeit der Hoheitsverwaltung). Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) - für den Eigenbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens „seehäslé“ (EVU „seehäslé“) gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der	Fortsetzung § 5 jetzt Nr. 2 Klarstellung, ein Ausschuss mit den beiden Eigenbetrieben

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung. (3) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Sozialhilfe (einschließlich dem Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge sowie der Beitritt zu bzw. Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge),	- jeweiligen Fassung und - für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung (3) Der Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig: - Schulen (einschließlich Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen), - Volks- und Erwachsenenbildung, - Kulturpflege, - Denkmalpflege, - Archivwesen, - Fremdenverkehr, - Sport. (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus nachfolgenden Aufgabengebieten zuständig: - Sozialhilfe (einschließlich dem Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge sowie Beitritt zu bzw. Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge), - Altenhilfe,	Fortsetzung § 5 Reihenfolge der Ausschüsse entspricht jetzt § 4 Abs. 1 bisher Abs. 3

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
Altenhilfe, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Kriegsopferfürsorge, Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Landkreis Konstanz, Rettungsdienst. (4) Der Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: Schulen (einschließlich Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen), Volks- und Erwachsenenbildung, Kulturpflege, Denkmalpflege, Archivwesen, Büchereiwesen, Fremdenverkehr, Sport. (5) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen: 1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 125.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt. 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen mit Bauaufträgen und dem Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, soweit im Einzelfall der Betrag zwischen 125.000	3. Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, 4. Kriegsopferfürsorge, 5. allgemeine Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Landkreis, 6. Rettungsdienst. (5) Die Aufgabengebiete des Kreisjugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII und aus § 4 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz. (6) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen: 1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 125.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt, 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen mit Bauaufträgen und dem Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, soweit im Einzelfall	Fortsetzung § 5 gestrichen jetzt Abs. 3 gestrichen neu

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
EUR und 1.000.000 EUR liegt. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen bis zu 100.000 EUR sowie die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 EUR bis zu 5.000 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO. 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall. 5. Stundung von Forderungen über 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird. 6. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von 1.000.000 EUR, 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 48 LkrO i.V.m. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall. 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 EUR bis zu 300.000 EUR im	der Betrag zwischen 125.000 EUR und 1.000.000 EUR liegt. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO von mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen bis zu 100.000 EUR sowie die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 EUR bis zu 5.000 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO, 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 100.000 EUR im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, 5. Stundung von Forderungen über 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird, 6. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von 1.000.000 EUR, 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall, 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 EUR bis zu	Fortsetzung § 5 Anpassung an die Begrifflichkeiten der Doppik Schreibfehler ausgeschrieben

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
Einzelfall. 9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 50.000 EUR. 10. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 500 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen. 11. Erhebung von Klagen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis zu 300.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR beträgt. (6) Ist zweifelhaft, welcher der Ausschüsse im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.	300.000 EUR im Einzelfall, 9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 50.000 EUR, 10. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 500 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen. 11. Erhebung von Klagen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis zu 300.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR beträgt. (7) Ist zweifelhaft, welcher der Ausschüsse im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.	Fortsetzung § 5
§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 5 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen. (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden	§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 6 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen. (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden	neue Rechtschreibung, jetzt Abs. 6 grammatikalische Änderung

Alter Text	Neuer Text	Bemerkungen
Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle. (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der/die Landrat/rätin die Entscheidung des Kreistages herbei. (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.	Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung. (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt die Landrätin/der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei. (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.	Fortsetzung § 6 dto. ausgeschrieben Klarstellung Konkretisierung ausgeschrieben

§ 7 Zuständigkeit des/der Landrats/Landrätin	§ 7 Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats	
(1) Der/die Landrat/rätin leitet das Landratsamt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er/Sie erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm/ihr außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere 1. die Entscheidung über die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entg.Gr. 1 bis 8 TVöD, Waldarbeiter der Lohngruppen 1- 8 W (Manteltarif für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden – MTW -), 2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 125.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen mit Bauaufträgen und den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, bis zu einer Vergabesumme von 125.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,	Die Landrätin/der Landrat leitet das Landratsamt. Sie/er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Sie/er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr/ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere 1. die Entscheidung über die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entg.Gr. 1 bis 8 TVöD, Forstwirte der Entgeltgruppen 1 - 8 W (TVöD-Wald BW), 2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 125.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen mit Bauaufträgen und den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, bis zu einer Vergabesumme von 125.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,	Anpassung an die geändertes Tarifrecht

4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 1.500 EUR, 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, 6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 EUR im Einzelfall, 7. Stundung von Forderungen bis zu 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird, 8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, 9. Geldanlagen, Aufnahme von Krediten und Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps und Caps) im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen, 10. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 EUR im Einzelfall, 11. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von 50.000 EUR, 12. die Erhebung von Klagen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.000 EUR nicht übersteigt. 13. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall, bis zu 500 EUR jährlich, sowie der Austritt aus ihnen,	4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 1.500 EUR, 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, 6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 EUR im Einzelfall, 7. Stundung von Forderungen bis zu 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird, 8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, 9. Geldanlagen, Aufnahme von Krediten und Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps und Caps) im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen, 10. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 EUR im Einzelfall, 11. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von 50.000 EUR, 12. die Erhebung von Klagen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.000 EUR nicht übersteigt, 13. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall, bis zu 500 EUR jährlich, sowie der Austritt aus ihnen,	Fortsetzung § 7 Anpassung an die Begrifflichkeiten der Doppik doppelt, dieselbe Begrifflichkeit
--	---	---

14. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz. (3) Dem/Der Landrat/rätin werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen: 1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern/innen und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse, 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern/innen zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind, 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis Bes.Gr. A 12 BBesO, 5. die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entg.Gr. 9 bis einschließlich 12 TVöD, Waldarbeiter der Lohngruppe 9 W, 6. die Vergabe von Aufträgen zur Vermessung von Straßengrundstücken nach Baumaßnahmen des Landkreises über den Betrag von 125.000 EUR hinaus, aber nur im Rahmen des Haushaltsansatzes. 7. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit	14. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz. (3) Der Landrätin/dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen: 1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse, 2. die Bestellung von Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind, 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis Bes.Gr. A 12 BBesO, 5. die Anstellung, Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entg.Gr. 9 a) bis einschließlich 12 TVöD. 6. die Vergabe von Aufträgen zur Vermessung von Straßengrundstücken nach Baumaßnahmen des Landkreises über den Betrag von 125.000 EUR hinaus, aber nur im Rahmen des Haushaltsansatzes, 7. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit	Fortsetzung § 7 Anpassung an Tarifregelung
--	---	--

die in § 5 Abs. 5 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheiten nicht schon zur laufenden Verwaltung gehören. 8. Die Bewilligung von Kreiszuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Landkreis Konstanz von bis zu 5.100 EUR.	die in § 5 Abs. 6 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheiten nicht schon zur laufenden Verwaltung gehören, 8. die Bewilligung von Kreiszuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Landkreis Konstanz von bis zu 5.100 EUR. (4) Die Landrätin/der Landrat kann Bedienstete mit ihrer/seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten des Landratsamts beauftragen. Sie/er kann hierfür rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.	Fortsetzung § 7 jetzt Abs. 6 Zusatz, entspricht im Wesentlichen § 43 LKrO
	§ 8 Ältestenrat/Treffen der Fraktionsvorsitzenden Der Kreistag bildet zur Beratung der Landrätin/des Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistrats einen Ältestenrat. Vorsitzende/Vorsitzender des Ältestenrats ist die Landrätin/der Landrat. Im Verhinderungsfall wird die Landrätin/der Landrat von ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter des Kreistages vertreten. Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.	neu, entspricht im Wesentlichen § 28 LKrO; siehe auch neue Geschäftsord- nung.
§ 8 Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse Der Landrat ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beteiligungen i. S. des Haushaltsgrundsätzegesetzes den Vorgang zunächst dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags; 2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie hauptamtlichen Geschäftsführern;	§ 9 Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse Die Landrätin/der Landrat ist verpflichtet, bevor sie/er als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beteiligungen im Sinne des Haushaltsgrundsätzegesetzes den Vorgang zunächst dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags, 2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie hauptamtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer,	

3. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt; 4. Auflösung der Gesellschaft; 5. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; 7. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; 8. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;	3. Erwerb von Geschäftsanteilen in wesentlichem Umfang, wesentliche Erweiterung der Unternehmestätigkeit der Gesellschaft sowie Errichtung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, 4. Auflösung der Gesellschaft, 5. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, 7. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, 8. Veräußerung von Geschäftsanteilen, durch welche der Landkreis seinen Einfluss auf die Gesellschaft verliert oder vermindert sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen der Gesellschaft.	Fortsetzung § 9 Anpassung an § 103 GemO Anpassung an § 106 GemO
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
Konstanz, den 22. Dezember 2014 Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Konstanz: F. Hämmerle, Landrat	Konstanz, den 23. Juli 2019 Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Konstanz: Zeno Danner, Landrat	aktuelles Ausfertigungsdatum